

§ 8

(1) Die Weidenutzung durch Schafherden in Naturschutzgebieten regeln das Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) und die hierzu erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Nutzung in Parks bedarf der Genehmigung des zuständigen Rates der Gemeinde.

(3) Im Bereich der Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen ist das Beweiden der Flächen durch Schafherden nicht gestattet.

§ 9

(1) Bei entsprechender Entwicklung des Wintergetreides und des Rapses ist das Überhüten (Saatenhüten und Schröpfen) bei geeigneter Witterung als Winter- und Frühjahrsweide zu gestatten.

(2) Das Saatenhüten und Schröpfen sowie die Nutzung von Klee gras und Luzerne kam bei geeigneter Hütetechnik auch im Spätherbst gestattet werden.

§ 10

(1) Gemeinden und sozialistische Landwirtschaftsbetriebe ohne Herdenhaltung haben die unter den Begriff „unbedingtes Schaffutter“ fallenden Weidemöglichkeiten den Betrieben mit Schafherdenhaltung zur Verfügung zu stellen. Über die Nutzung sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

(2) Das Behüten der im § 2 genannten Flächen ist grundsätzlich auf den Ortsbereich der schafhaltenden Betriebe begrenzt.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit Schafherden, so ist die Wirtschaftsfläche der Betriebe die Hutungsfläche. Die Verteilung anderer als Schafweide geeigneter Flächen regeln die schafhaltenden Betriebe untereinander.

(4) Die Ausnutzung von örtlich nicht genutzten Weidemöglichkeiten kann auch den Wanderschäfereien durch die örtlichen Räte gestattet werden.

§ 11

Zur richtigen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden absoluten Weideflächen haben die Vorstände der LPG und die Direktoren der VEG mit den Schäfern und Feldbaubrigadiern in einem Weideplan die jahreszeitlich anfallenden unbedingten Futterflächen und den Zeitraum ihrer Abweidung festzulegen.*⁸

§ 12

Die Schafhalter haben beim Antrieb, Auftrieb und der Beweidung von Flächen, gleichgültig ob diese im Bereich der eigenen oder außerhalb der eigenen Flurteile des herdenhaltenden Betriebes liegen, die entsprechenden veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 13

(1) Bei der Anwendung und Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die Direktoren der VEG bzw. der Vorstand der LPG verpflichtet, den Schäfer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit Tierschäden auf weidbaren Flächen von vornherein ausgeschlossen werden.

(2) Die Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf auf hutbaren Flächen grundsätzlich nicht erfolgen. In Ausnahmefällen hat der Direktor des VEG bzw. der Vorstand der LPG unter Beachtung der jeweiligen Karenzzeiten der Bekämpfungsmittel für die Kennzeichnung dieser Flächen zu sorgen.

(3) Jegliches Material und alle Gegenstände, die mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung gebracht wurden, sind durch die Person, die mit den Pflanzenschutzmitteln gearbeitet hat, sofort nach dem Gebrauch sicher zu verwahren bzw. zu vernichten.

(4) Bei Verstößen gegen vorgenannte Sicherheitsmaßnahmen tragen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Verantwortung für eventuell entstandene Tierschäden.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung vom 6. Oktober 1948 zur Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOB1. S. 501),

die Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOB1. S. 143)

und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (GBl. S. 669)

außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister